

## **Antrag**

**der Abg. Peter Hofelich u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Die kreative Buchführung der Landesregierung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der Schuldenbremse**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie hoch die Tilgungsverpflichtung der Schuldenbremse gemäß § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Jahre 2017 und 2018 insgesamt und im Einzelnen ausfällt;
2. wie sie dieser Verpflichtung zur Schuldentilgung im tatsächlichen Haushaltsvollzug nachgekommen ist;
3. in welcher Höhe sie in 2017 bzw. in 2018 tatsächliche Kreditmarktschulden (netto) getilgt hat;
4. welche tatsächlichen (Ist-)Ausgaben im Einzelnen sie im Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums als Beitrag zur Schuldentilgung in 2017 bzw. in 2018 wertet und welcher Anteil davon auf Personalausgaben entfällt;
5. welche tatsächlichen (Ist-)Ausgaben im Einzelnen sie im Hochbau als Beitrag zur Schuldentilgung in 2017 bzw. in 2018 wertet;
6. welche tatsächlichen (Ist-)Ausgaben im Einzelnen sie im Geschäftsbereich des Sozialministeriums als Beitrag zur Schuldentilgung in 2017 bzw. in 2018 wertet;
7. wie sich der positive Saldo des Schuldenkontrollkontos zum 31. Dezember 2016 (rund 185 Mio. Euro gemäß Haushaltsrechnung 2016) im Jahr 2017 (also zum 31. Dezember 2017) bzw. im Jahr 2018 (also zum 31. Dezember 2018) verändert hat;

8. auf welche konkrete Art und Weise die Landesregierung im laufenden Haushaltsjahr 2019 auf einen Ausgleich des Schuldenkontrollkontos hinwirken möchte;
9. wie sie begründet, dass mit Ausgaben für den Ersatz eines abgebrannten Melkstands bzw. eines Fütterungssilos beim Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Schulden des Landes getilgt werden.

17. 01. 2019

Hofelich, Gall, Gruber,  
Stickelberger, Wölflé SPD

### Begründung

Mit § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) hat die frühere Landesregierung erstmals das Instrument einer gesetzlichen Schuldenbremse in Baden-Württemberg etabliert, das für schlechtere Zeiten Kreditaufnahmen zulässt, während es in besseren Zeiten die Tilgung von Kreditmarktschulden vorschreibt.

Die Umsetzung dieser einfach-gesetzlichen Schuldenbremse durch die amtierende Landesregierung ist nach Auffassung der Antragsteller jedoch abenteuerlich und macht wenig Hoffnung für eine sinnvolle Umsetzung der ab 2020 geltenden grundgesetzlichen Schuldenbremse.

Mit einer abenteuerlichen Umdeutung bestimmter geplanter Ausgaben als Beitrag zur Schuldentilgung betreibt die Landesregierung eine Art der kreativen Buchführung, die ihresgleichen in ganz Europa sucht. Mit Ausgaben für einen neuen Melkstand beim landeseigenen Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei werden in jedem Fall keine Schulden des Landes getilgt.

Eine zusätzliche Dramatik erhält dieses nach Auffassung der Antragsteller unseriöse finanzpolitische Agieren der Landesregierung dadurch, dass im tatsächlichen Haushaltsvollzug offensichtlich gar nicht mehr gewährleistet wird, dass mit den im Haushalt zur Schuldentilgung vorgesehenen Ausgabeermächtigungen auch zweckentsprechende Ausgaben getätigt werden. Darauf hat der Rechnungshof in seiner aktuellen Denkschrift zum Agieren des Verkehrsministeriums hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Umsetzung der gesetzlichen Schuldenbremse im tatsächlichen Haushaltsvollzug in 2017 und 2018 nachzuvollziehen und einer Kritik zu unterziehen. Hierzu gehört auch die Abfrage des Stands des Schuldenkontrollkontos, das zum Ende des Jahres 2017 erstmals seit seinem Bestehen in das Minus gerutscht sein müsste. Ob die Landesregierung in 2018 bei zusätzlich zu diesem negativen Stand des Schuldenkontrollkontos entstehenden Tilgungsverpflichtungen auf einen Ausgleich des negativen Saldos hingewirkt hat oder ob sich in 2018 nicht der negative Saldo des Kontos noch weiter erhöht hat, soll ebenfalls mit diesem im Finanzausschuss zu diskutierenden Berichtsantrag abgefragt werden.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 Nr. 2-0413.0/54 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie hoch die Tilgungsverpflichtung der Schuldenbremse gemäß § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Jahre 2017 und 2018 insgesamt und im Einzelnen ausfällt;*

Zu 1.:

Die Tilgungsverpflichtung betrug nach Maßgabe der jeweils bei Haushaltsaufstellung verfügbaren Daten für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 insgesamt rd. 2.881,2 Mio. Euro, davon für das Haushaltsjahr 2017 rd. 410,5 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2018 rd. 2.470,7 Mio. Euro.

*2. wie sie dieser Verpflichtung zur Schuldentilgung im tatsächlichen Haushaltsvollzug nachgekommen ist;*

Zu 2.:

	2017	2018
	– in Mio. Euro –	
Zuführung an die Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO (Kap. 1212 Tit. 919 05)	226,6	1.726,4
<i>nachrichtlich: Entnahmen aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO (Kap. 1212 Tit. 359 05) In der Entnahme 2018 enthalten sind rd. 1.066 Mio. Euro zur Ablösung noch bestehender Einnahmereste (Nettokreditemächtigungen)</i>	-118,6	-1.298,7
Nettokreditaufnahme (Tilgung) Kap. 1206 Tit. 325 86		-250,0
Kommunaler Sanierungsfonds (Kap. 1223 TG 95)	61,0	267,1
<i>nachrichtlich: Tatsächlicher Mittelabfluss Kommunaler Sanierungsfonds (Nach Sinn und Zweck des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO ist der kommunale Sanierungsfonds wie eine Rücklage zu behandeln. Die nicht verausgabten Mittel werden vollumfänglich als Ausgabereiste in das folgende Haushaltsjahr übertragen und stehen ausschließlich zum Zweck der Sanierung zur Verfügung.)</i>	0,0	20,0
zusätzliche Zuführung an den Versorgungsfonds (Kap. 1212 Tit. 919 10)		120,0

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

NECKARPRI (Kap. 0620 Tit. 682 15)	122,9	94,2
Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (Kap. 0620 Tit. 682 14)		400,0
<b>Erfüllung der Verpflichtung zur Schuldentilgung</b>	<b>410,5</b>	<b>2.857,7</b>

*Hinweis zur Erfüllung der Verpflichtung zur Schuldentilgung im Jahr 2018:*

Die Tilgungsverpflichtung betrug im Haushaltsjahr 2018 im Soll rd. 2.470,7 Mio. Euro (vgl. Frage 1) und im Ist vorläufig rd. 2.494,6 Mio. Euro. Tatsächlich wurden jedoch 2.857,7 Mio. Euro zur (impliziten) Schuldentilgung eingesetzt. Damit wurde die Tilgungsverpflichtung 2018 im Ist um vorläufig rd. 363,1 Mio. Euro übererfüllt.

*3. in welcher Höhe sie in 2017 bzw. in 2018 tatsächliche Kreditmarktschulden (netto) getilgt hat;*

Zu 3.:

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Kreditmarktschulden im Umfang von 719.152,48 Euro getilgt.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden netto 250.000.000,00 Euro Kreditmarktschulden getilgt (Kap. 1206 Tit. 325 86).

*4. welche tatsächlichen (Ist-)Ausgaben im Einzelnen sie im Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums als Beitrag zur Schuldentilgung in 2017 bzw. in 2018 wertet und welcher Anteil davon auf Personalausgaben entfällt;*

Zu 4.:

Für die Planungsleistungen und Investitionen für Erhaltungsmaßnahmen an Landesstraßen wurden in 2017 insgesamt 90,0 Mio. Euro (verfügbares Entnahmevolumen 90 Mio. Euro) und 2018 insgesamt 80,0 Mio. Euro (verfügbares Entnahmevolumen 100 Mio. Euro) aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO entnommen.

Für Planungsleistungen, Bauüberwachung und für Investitionen im Bereich Erhaltung von Landesstraßen wurden 2017 rd. 82,8 Mio. Euro tatsächlich verausgabt und im Umfang von rd. 7,2 Mio. Euro Ausgabereste gebildet und nach 2018 übertragen, da dieses Volumen unvorhergesehen nicht mehr in 2017 verausgabt werden konnte. Planung und Durchführung im Bereich der Erhaltung von Landesstraßen sind als Ganzes zu sehen. Deshalb sind die diesbezüglichen Personalausgaben in Höhe von 6,4 Mio. Euro, die Planungsleistungen Externer ersetzen, zu berücksichtigen.

2018 wurden insgesamt rd. 87,2 Mio. Euro (7,2 Mio. Euro Reste aus 2017 und die Entnahme 2018) für die vorgenannten Maßnahmen verwendet.

Mit der Finanzierung der Erhaltungsmaßnahmen an Landesstraßen aus der Sanierungsrücklage konnte ein wichtiger Beitrag zum Abbau des Sanierungsstaus und zum Werterhalt des Infrastrukturvermögens des Landes geleistet werden.

*5. welche tatsächlichen (Ist-)Ausgaben im Einzelnen sie im Hochbau als Beitrag zur Schuldentilgung in 2017 bzw. in 2018 wertet;*

Zu 5.:

Im Haushaltsjahr 2017 wurden für den Staatlichen Hochbau insgesamt 18.600.000,00 Euro aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO zur Deckung folgender Ist-Ausgaben entnommen:

Kapitel/Titel <sup>*)</sup>	Zweckbestimmung <sup>*)</sup>	Euro
1208/51901	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	18.024.860,11
1208/71101	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0,00
1208/71514	Stuttgart, Ersatzbau Wasserschutzpolizei	283.856,99
1208/73609	Stegen, Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte, Sanierung und Brandschutzmaßnahmen, 3. Bauabschnitt	209.996,90
1208/76831	Stuttgart, Umbau und Sanierungsmaßnahmen im Alten Schloss für das Landesmuseum Württemberg, Arkadenflügel Nord, Ostturm	81.286,00
<b>Summe</b>		<b>18.600.000,00</b>

Im Haushaltsjahr 2018 wurden für den Staatlichen Hochbau insgesamt 101.483.000,00 Euro aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO entnommen. Die detaillierte Zuordnung der Entnahmen zu den betroffenen Ausgabetiteln ergibt sich aus der noch zu erstellenden Landeshaushaltsrechnung 2018.

6. welche tatsächlichen (Ist-)Ausgaben im Einzelnen sie im Geschäftsbereich des Sozialministeriums als Beitrag zur Schuldentilgung in 2017 bzw. in 2018 wertet;

Zu 6.:

Aus der Rücklage für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 wurden für Investitionen der Zentren für Psychiatrie 10.000.000 Euro im Jahr 2017 und 15.950.000 Euro im Jahr 2018 entnommen und Ist-Ausgaben in entsprechender Höhe bei Kap. 0930 Tit. 891 02 geleistet. Die Mittel wurden in den Zentren für Psychiatrie Weinsberg, Winnenden, Wiesloch, Emmendingen, Calw, Reichenau und Südwürttemberg für dort dringende Sanierungsmaßnahmen in überwiegend denkmalgeschützten Gebäuden verwendet. Alle Maßnahmen konnten nur durch die zusätzlich zur Verfügung gestellten Fördermittel aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 3 VO zu § 18 LHO in Angriff genommen werden.

7. wie sich der positive Saldo des Schuldenkontrollkontos zum 31. Dezember 2016 (rund 185 Mio. Euro gemäß Haushaltsrechnung 2016) im Jahr 2017 (also zum 31. Dezember 2017) bzw. im Jahr 2018 (also zum 31. Dezember 2018) verändert hat;

8. auf welche konkrete Art und Weise die Landesregierung im laufenden Haushaltsjahr 2019 auf einen Ausgleich des Schuldenkontrollkontos hinwirken möchte;

Zu 7. und 8.:

Entwicklung des Kontrollkontos nach § 4 Abs. 1 VO zu § 18 LHO:

31. Dezember 2016	rd. 185 Mio. Euro
31. Dezember 2017	rd. -642 Mio. Euro
31. Dezember 2018 (vorläufig)	rd. -279 Mio. Euro

Die Angabe zum Haushaltsjahr 2018 wird im Rahmen der Haushaltsrechnung 2018 abschließend konkretisiert.

Die Landesregierung wirkt regelmäßig auf den Ausgleich des Kontrollkontos hin. Konkrete Maßnahmen im Haushaltsjahr 2019 sind von der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen abhängig. Diese bleibt abzuwarten.

<sup>\*)</sup> Titel und Zweckbestimmungen wurden in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 14. März 2019 berichtet, vgl. Drucksache 16/6139, Seite 20.

*9. wie sie begründet, dass mit Ausgaben für den Ersatz eines abgebrannten Melkstands bzw. eines Fütterungssilos beim Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Schulden des Landes getilgt werden.*

Zu 9.:

Durch den Brand beim Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei wurden unter anderem der mit dem Gebäude verbundene Melkstand und das Fütterungssilo zerstört. Diese Gegenstände des Landwirtschaftlichen Zentrums standen im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und waren somit zu dessen Vermögen zu zählen. Unter dem Begriff der Schulden ist neben Kreditmarktschulden auch die implizite Verschuldung zu verstehen. Hierunter ist der verdeckte Teil der öffentlichen Verschuldung anzusehen. Die implizite Verschuldung kann dabei unter anderem durch Ersatzinvestitionen abgebaut werden. Unter Ersatzinvestitionen sind solche Investitionen zu verstehen, die dem Ersatz abgenutzter oder funktionsuntüchtiger Vermögensgegenstände dienen. Im vorliegenden Fall wurden 580.000 Euro für den Ersatz des Melkstands und des Fütterungssilos vorgesehen.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen